Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 33 (1962)

Heft: 11

Artikel: Die Hausbeamtin : ein Berufsbild

Autor: E.G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-807555

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Hausbeamtin

Ein Berufsbild

Das Element der Hausbeamtin ist der Gross-Haushalt. Ihre Arbeitsstätten sind vor allem Spitäler, ferner Sanatorien, Erholungsheime, Mütter- und Säuglingsheime, Fürsorgeanstalten, Erziehungsinstitute, Hotels und Pensionen, Alters- und Kinderheime. Je nach Art des Betriebes ist ihr jeweilen die gesamte oder teilweise Leitung des hauswirtschaftlichen Sektors oder die vollständige Betriebsorganisation und -führung anvertraut. Sie nimmt also eine wichtige Schlüsselstellung im Betrieb ein. Ihre Aufgabe umfasst die Auswahl und die Anleitung des hauswirtschaftlichen Personals; die Überwachung aller Arbeiten in Küche und Haus, in Service und Garten; Einkauf und Verwaltung von Lebensmitteln und Haushaltmaterialien, wie Wäsche, Geschirr, Besteck, nicht zu vergessen die modernen Haushaltapparate. Auch Waren- und Rechnungskontrollen, bisweilen Buchführung und Korrespondenz, gehören in den Arbeitsbereich der Hausbeamtin. Initiative, selbständige Mädchen, die organisatorisch und hauswirtschaftlich begabt sind, psychologisches Verständnis und natürliche Autorität besitzen, eignen sich für diesen Beruf und werden seinen Anforderungen entsprechen. Welchen

Vor- und Ausbildungsweg

aber müssen sie beschreiten? Grundlage der Berufsschulung ist eine mindestens 9jährige Schulbildung (Sekundar- bzw. Real- oder Bezirksschule) und daran anschliessend eine ausreichende kaufmännische und hauswirtschaftliche Vorbildung (1 bis 2 Jahre Handelsschule, eventuell abgeschlossene kaufmännische Lehre, oder, bei einer mehr als 9jährigen Schulbildung, ein kurzfristiger Handelskurs; Haushaltlehre oder längere praktische Tätigkeit in einem Haushalt).

Drei traditionelle Ausbildungs-Internate stehen der angehenden Hausbeamtin offen: Die Haushaltungsschulen in St. Gallen und Zürich, beide geführt von Sektionen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, und die katholische Haushaltungsschule Stella Matutina in Hertenstein. Seit 1954 führt auch die Frauenarbeitsschule Basel Hausbeamtinnen-Kurse durch. — Die Ausbildung, einschliesslich die vorgeschriebenen Praktika in verschiedenen Grossbetrieben, dauert 3 bis 4 Jahre und führt zum Diplomabschluss. Die untere Aufnahmegrenze für Schülerinnen liegt beim 18. Altersjahr.

Die junge Hausbeamtin arbeitet zunächst meist in Kleinbetrieben oder in Stellen, wo sie eine Teilaufgabe übernehmen kann. Später dann wendet sie sich jenen Arbeitsplätzen zu, die ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechen und ihr die gewünschte Selbständigkeit bieten. Ein spezielles Wirkungsfeld findet sie nach kurzer bezahlter Einführungszeit in alkoholfreien Kantinen und Wohlfahrtshäusern des Schweizerischen Verbandes Volksdienst oder als Vorsteherin alkoholfreier, gemeinnütziger Restaurants, Hotels und Gemeindestuben. Die

Arbeitsaussichten

der Hausbeamtin sind gegenwärtig sehr günstig, da im Zuge der neuzeitlichen Entwicklung (Arbeitszeitverkürzung, Personalmangel) das Stellenangebot die Nachfrage deutlich übersteigt. Die tägliche Arbeits- und Präsenzzeit liegt zwischen 9 und 11 Stunden; doch muss die Hausbeamtin über diesen Zeitraum hinaus in Bereitschaft stehen. — Ihr monatliches Gehalt bewegt sich bei freier Station und Verpflegung zwischen einem Barlohn von 400 und 850 Franken.

Was können wir abschliessend über diesen Beruf Schöneres sagen, als dass er seiner Trägerin im Gross-Haushalt die ähnlich zentrale, verantwortungsvolle Stellung einräumt, wie sie in ihrem privaten Reiche die Hausfrau einnimmt. E. G. («Ostschweiz», St. Gallen)

Sonderschulung frühzeitig einleiten!

Wenn Kinder wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung in der Schule nicht recht mitkommen, ist es ausserordentlich wichtig, frühzeitig und womöglich zusammen mit ärztlichen, heilpädagogischen oder fürsorgerischen Fachleuten abzuklären, ob nicht vielleicht Sonderschulung angezeigt wäre. Es bedeutet eine schwere Belastung für Kind und Familie, aber auch für die Schule, ein Kind einfach seine Schuljahre absitzen zu lassen. Was hier verloren geht an wertvoller Entwicklungszeit, an Vertrauen in die eigenen Kräfte und letztlich an Geld, ist später nicht mehr gutzumachen. Zudem können solche Kinder, meldet man sie endlich mit zehn, zwölf Jahren doch in einem Sonderschulheim an, dort häufig nicht mehr aufgenommen werden. Die Betten werden für Jüngere voll beansprucht; sie stören die Gemeinschaft und passen nicht in ihre Altersgruppe, da ihnen die schulische Grundlage fehlt.

Eltern, haben Sie daher den Mut, Ihr Sorgenkind frühzeitig — das heisst sobald Ihnen erste Zweifel kommen — Fachleuten zu zeigen und es zur besondern, ihm besser angepassten Schulung wegzugeben, sobald dies notwendig ist!

Eine solche Heimplazierung kann nicht von heute auf morgen geschehen, weil besonders für geistig zurückgebliebene Kinder heute viel zu wenig Heimplätze vorhanden sind. Um so wichtiger aber ist es, dass solche Kinder frühzeitig gemeldet werden. Immer wieder machen Eltern, Schulbehörden oder Aerzte die Beratungsstellen für Behinderte erst im März oder April auf ein geistesschwaches Kind aufmerksam, das nach Ostern in ein Schulheim eintreten sollte. Derartige Zauberkünste gelingen beim drückenden Platzmangel aber äusserst selten. Auch bei der Invalidenversicherung, welche in vielen Fällen an die Sonderschulung Beiträge leistet, müssen die Gesuche frühzeitig eingereicht werden. Daher die dringende Bitte, solche Kinder schon im Sommer oder Herbst zu melden. So kann eher eine befriedigende Lösung gefunden werden, und Eltern wie Kind haben Zeit, sich auf die Umstellung innerlich und äusserlich vorzubereiten. Pro Infirmis